

International Budo Do Federation e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

International Budo Do Federation e.V.

1. Er hat seinen Sitz in Mehlingen.
2. Er ist beim Amtsgericht –Registergericht- Kaiserslautern unter der Nr. VR 1846 Kai eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Kaiserslautern.
5. Der Verband wird weiterhin als Verein bezeichnet.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von Parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Budosports auf breiter Grundlage und durch Lehrgänge und andere geeigneten Veranstaltungen seine Mitglieder zu fördern.
- 8. Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder in den Bereichen Jugendarbeit, Wettkampf- und Breitensport.**
9. Er ist beim Finanzamt Solingen-West unter der Steuernummer **128/5834/5453 VST** als gemeinnützig anerkannt.

International Budo Do Federation e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt Notwendige Hilfspersonal für Büro Und Sportanlagen angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßigen hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kaiserslautern, die das Vermögen unmittelbar **und ausschließlich** für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

International Budo Do Federation e.V.

§ 6 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig am Training teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
- b) Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig am Training teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliederbeitrages. Außerordentliche Mitglieder sind alle, die nicht den vollen Jahresbeitrag zahlen. Sie haben daher auch nur beschränktes Stimmrecht. Dieses wird in der Wahl- und Stimmrechtsordnung festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen, gegen welche er innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf den Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

International Budo Do Federation e.V.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
2. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt hat schriftlich durch Einschreibebrief zu erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss mindestens ein Zeitraum von drei Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst einen Monat der Fälligkeit der Schuldzulässig; die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, kann vom Rechtsausschuss ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder werden der Interessengemeinschaft deutscher Budoverbände und Organisationen (Schutzgemeinschaft) mitgeteilt.

International Budo Do Federation e.V.

§ 9 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder erlassen werden.
3. Über die Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren zum 15. Dezember eines jeden Jahres eingezogen.
6. Der Jahresbeitrag ist bis 15. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr im Vor aus zu zahlen.
7. Die Abteilungen sind berechtigt Umlagen zu erheben. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Dieses ist jedes Jahr unaufgefordert dem Bundesschatzmeister im Dezember vorzulegen.
8. Für Jahresbeiträge, die nicht im Lastschriftverfahren oder im Dauerauftragsverfahren eingezogen werden, wird eine Portopauschale berechnet.

International Budo Do Federation e.V.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind jedoch nur die volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Siehe hierzu auch die Wahlordnung.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an alle sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedes Mitglied kann in alle Abteilungen des Vereines Sport ausüben. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung.
4. Bei Nutzung der Sporteinrichtungen haben Mitglieder die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich die für den Verein oder seine Abteilungen den vom Vorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.
5. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten.
6. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Ausschüsse

International Budo Do Federation e.V.

§ 12 Der Vorstand

Der repräsentierende Vorstand, genannt Präsidium, besteht aus dem

I.

1. Dem
2. Gründer des Verbandes , zugleich Lebenszeitpräsident.
3. Dem/den Ehrenpräsident/en
4. Präsident/in
5. Vizepräsident/in

Der gesetzliche Vorstand kann weitere Ehrenämter nach Bedarf einrichten oder auflösen.

Mitglieder des Präsidiums haben Stimm- und Wahlrecht, jedoch kein Vertretungsrecht gemäß § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem

II.

1. 1. Bundesvorsitzenden
2. 2. Bundesvorsitzenden
3. Bundesgeschäftsführer
4. Bundesschatzmeister

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

III.

1. Bundesjugendleiter
2. Bundesfrauenwartin
3. Geschäftsführer
4. Vorstandsvorsitzender Budo
5. Vorstandsvorsitzender Martial Arts
6. Bundesinternetbeauftragter – Systemadministrator
7. Public Relation Director

Für besondere Aufgaben können weitere Referenten oder Beauftragte ernannt werden. Diese Ämter können bei Bedarf werden oder wenn kein Bedarf mehr besteht gestrichen werden. Über die Ergänzung oder Streichung der nachstehenden Ehrenämter entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder sind darüber zu unterrichten.

International Budo Do Federation e.V.

IV

Bundesbeauftragte

1. Gesundheit und Ausbildung von Sportbetreuern
2. Verteidigungsschießen
3. Polizei-, Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
4. Senioren- und Behindertensport
5. Kampfrichterwesen
6. Selbstverteidigung an Grund- und Hauptschulen
7. Prüfungswesen – Bundesprüfungsbeauftragter
(Präsident des Internationalen Dan Kollegiums – Deutschland)
8. Lehr- und Schulungsbeauftragter
(Präsident des Bund der Budolehrer- und Großmeister

IV a

9. Sportdirektor – Leiter des Sportmanagemant
10. Breitensportdirektor

V

1. Es werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zusätzlich wird ein Ersatzprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt in der IBDF ausführen.
3. Der Vorstand kann weitere Ämter bilden.
4. Alle Inhaber von Ämtern müssen ordentliche Mitglieder im Verein sein. Sie können in anderen Budoverbänden/Organisationen Mitglied sein, dürfen jedoch kein Vorstandsamt dort ausüben.
5. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.
7. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

International Budo Do Federation e.V.

§ 13 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Die Präsidenten des Verbandes repräsentieren den Verband.
2. **Der erste und zweite Bundesvorsitzende, sowie der Bundesschatzmeister und Bundesgeschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeder für sich allein.**
3. In seinem Aufgabengebiet ist jeder für sich eigenverantwortlich. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungs-Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
4. Der Bundesgeschäftsführer erledigt die Aufgaben des Vereins und ist dem übrigen geschäftsführenden Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.
5. Der Bundesschatzmeister fertigt den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit die Kassengeschäfte nicht durch ein Steuerbüro erledigt wird.
Er ist auch als Kassenprüfer für die Kassen der einzelnen Organisationen (Abteilungen) mitverantwortlich.
6. Der Bundesgeschäftsführer hat die Vorstandsmitglieder bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenem obliegt die Führung des Protokolls in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung, wenn nicht eigens ein Protokollführer gewählt wird.
7. Der Bundessportwart (Leiter des Sportmanagement) ist für den gesamten Sportverkehr zuständig. Er bildet ein eigenes Gremium.
8. Die Abteilungsleiter sind für ihren Sportbereich fachlich zuständig und haben durch ihre Sportwarte den Bundessportwart zu unterstützen.
9. Dem Bundesjugendwart obliegt die Jugendarbeit, sowie die Verwaltung. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung.
10. Der Bundesfrauenwartin obliegt die Betreuung und Verwaltung aller weiblichen Mitglieder des Vereins. Die Frauen haben eine eigene Sportordnung.
11. Hier nicht aufgeführte Funktionen werden durch eine „Arbeitsplatzbeschreibung“ den Mitgliedern ausgehändigt.

International Budo Do Federation e.V.

§ 14 Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht laut Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 15 Die Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Einladung erfolgt aus Zeit- und Kostengründen über den Mitglieder-Bereich im Internet, per Email. Mitglieder ohne Emailanschluss werden über den Verein geladen.
3. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin im Internet mit Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt gemacht werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 16 Verfügungsvollmachten

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von dem Bundesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

Lizenzen und Leistungsurkunden (Kyu/Dan) sind ebenfalls durch den Vorstand zu unterzeichnen. Hier ist außerdem Vorstand der Bundesprüfungsbeauftragte berechtigt.

International Budo Do Federation e.V.

§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Herbst eines jeden Jahres statt.
2. Der jeweilige Austragungsort wird bei der Versammlung festgelegt.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Termin über den Mitgliederbereich im Internet. Mitglieder ohne Internetanschluss oder Emailadresse werden über den Verein eingeladen.

§ 18 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Gesamtvorstandes
2. die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
4. die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
6. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
7. die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
11. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
12. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
13. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
14. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Protokollführer und dem leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

International Budo Do Federation e.V.

§ 19 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden kann.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Berufung von 10 % (§ 37 BGB) aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit Ladung zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 21 Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Geschäfts- und/oder Protokollführer
- 2 Beisitzer aus der jeweiligen Abteilung

die alle Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Rechtsausschuss und seine Aufgaben sind in einer Arbeitsplatzbeschreibung zusammen gefasst.

International Budo Do Federation e.V.

§ 22 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
2. Die gefassten Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen.
3. Gleichzeitig werden sie im Mitgliederportal (Internet) veröffentlicht.

§ 23 Die Vereinsstrafgewalt

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder versucht es zu schädigen, sowie Anordnungen zuwiderhandelt, kann nachdem er Gelegenheiten zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit
 - Verwarnung
 - Aberkennung von Ehrenämtern
 - Aberkennung von Ehrentiteln und –Graden
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Die Strafen werden vom Rechtsausschuss verhängt und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.
3. Gegen den Bescheid besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet darüber binnen einer Woche. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 24 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn der Verein oder dessen Beauftragter schuldhaft handelt und ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann/wird.

International Budo Do Federation e.V.

-

§ 25 Mitgliedschaften

1. Die IBDF Deutschland ist Mitglied in der IBDF Welt und an deren Ordnungen gebunden.
2. Die Goshin Jitsu Abteilung – **Deutscher Goshin Jitsu Bund-** ist Mitglied in der Dachorganisationen: **Deutscher Jiu Jitsu Dachverband e.V.** und ist an deren Satzungen und Weisungen gebunden.
3. Der Vorstand berät mit den Abteilungsleitern über die Aufnahme in weitere Organisationen.
4. Zielsetzung ist eine Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund, bzw. den einzelnen Landessportverbänden.

§ 26 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann ein Gremium gebildet werden, das durch einen Vorsitzenden geleitet wird.

Aufgaben können delegiert werden.

§ 27 Ordnungen

Die Ordnungen der IBDF sind bindend, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 28 Versicherungsschutz

Jedes Mitglied ist über seinen Verein zu versichern. Einzelmitgliedern haben sich selbst zu versichern.

§ 29 Vereinsmanager

Der Vorstand kann bei Bedarf lizenzierte Vereinsmanager für bestimmte Aufgaben unter Vertrag nehmen.

§ 30 Geschäftsordnung der einzelnen Abteilungen

Im Aussenverhältnis können sich die Abteilungen je nach Sportarten ---Organisation nennen. Im Innenverhältnis sind sie jedoch nur eine Abteilung.

Die einzelnen Abteilungen können sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geben, die durch den Vorstand genehmigt werden muss.

International Budo Do Federation e.V.

Bindend jedoch für alle Abteilungen (Organisationen) ist **diese** Satzung und die entsprechenden Ordnungen.

§ 31 Satzungen der Landesverbände

Die Landesverbände geben sich eine eigene Satzung, je nach den Vorschriften des/der jeweiligen Finanzämter und Registergerichten. Bindend jedoch ist die Bundessatzung.

§31a Satzung der Regionalverbände

Die Landesverbände können sich zu Regionalverbänden zusammen schließen. Siehe hierzu § 31.

§ 32 Finanzbehörde

entfällt

§ 33 Fahnen – Wappen

1. Die Bundesfahne IBDF ist rot-weiß (waagrecht)
2. Die einzelnen Abteilungen (Organisationen) erstellen ihre eigne Fahnen

§ 34 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Bundesgeschäftsführer und der Bundesschatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB §§47 ff BGB. Das Vermögen ist einer von der Mitgliederversammlung aus bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu übergeben, die das Vermögen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet.

International Budo Do Federation e.V.

§ 35 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wurde am 18.08.2012 durch die Mitglieder beschlossen.

Die Satzung wurde auf Grund des Schreibens des Finanzamtes Solingen vom 5.5.14 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung überarbeitet und beim AG Kaiserslautern eingereicht.